

D.

Im jahr ain taußent sieben hundert und [...] den [...] monathstag [...] ist zwischen den hoch- und wohlgebohrnen herrn, herrn Jaroßlau Florian Schwihowsky, herrn von Rießenburg² und Schwihan,³ herrn auf Elleschau und Neprahow, römisch kayserlicher mayestät würcklich gehaimben rath, cammerern, königlichen statthaltern und grösseren landtrechts beysitzern in königreich Böheimb, excellenz, wie auch den wohl edl gebohrnen ritter, herrn Wenzl Ernst Marquardt von Hradeck,⁴ herrn auf Wernstorff, römisch kayserlicher mayestät rath, königlicher statthaltern, grösseren landtrechts beysitzern und landtesuntercammerern im königreich Böheimb, alß beeden von ihro excellenz und gnaden denen königlichen herren statthaltern untern dato Prag, den 7. Novembris 1707 zu verkauffung der nach weyland dem hoch- und wohlgebohrnen herrn, herrn Johann Paul Leopold graffen von Walderode biß anhero unter der sequestration⁵ verbliebenen freyen allodialherrschaft Bystri verordneten herren commissarien an einen, dann dem hoch- und wohlgebohrnen / herrn, herrn Jacob Hannibal Friderich, des Heyligen Römischen Reichs graffen zu Hohenembs, Gallora und Vaduz, freyherrn zu Schellenberg, Dornbrün und des reichshoff Lustenau, der römischen kayserlichen mayestät cammerern, alß khauffern am andern theil, nachfolgender unwiderrufflicher rechtsbeständiger khauff und verkhauff über besagte herrschaft Bystri vollkhomentlich abgeredet und zwar auf außgebrachte allerhöchst ermelt seiner römischen kayserlichen mayestät dero Reichshoffraths kayserlichen administration und respectivè⁶ vormundtschafft, auch hochgräfflicher hohenembsischer herren agnaten⁷ vorgewiesenen consens⁸ und einwilligung wegen hiergegen verkhauffter reichsgraffschafft Vaduz in dem löblichen Schwäbischen Crayß gelegen, welche mit fideicommiss afficiret⁹ und diße qualitet autoritate cæsarea et omnium quorum interfuit consensu disolvirt¹⁰ gegen 290.000 fl. ihro fürstlichen gnaden Johann Adamo Andrea regierern des haußes Lichtenstein pro bono allodiali¹¹ verkhaufft, entgegen diße herrschaft Bystri dem hohenembsischen / fideicommiss zu surrogirn¹² beliebt und beschlossen worden.

Demnach die römisch kayserliche, auch zu Hungarn und Böheimb königliche mayestät in materia¹³ deß herrn graffen Johann Paul walderodischen schuldenweesens untern dato Wienn, den 26. Octobris vorgedachten 1707. jahrs an dero statthalterey zu Prag allergnädigst rescribiret,¹⁴ daß die annoch unbezahlte capitalia durch verkhauffung erwehnter herrschaft Bystri mit dem davon lösenden khauffschilling insoweit solcher zulänglich seyn würde, abgestattet und zu solchem endte diße herrschaft Bystra dem herkhommen nach failgebotten mit zuziehung der graff walderodischen creditscuratorum¹⁵ und des graff walderodischen plenipotentiarii¹⁶ Rudolph Steinmeth unfehlbar verkhauffet und der hierüber verfassende contract zur königlichen statthalterey ad ratificandum¹⁷ übergeben, von dem davon lösenden khauffschilling aber die in rückstandt verbleibende capitalia außgezahlet werden sollen und nun hochgedachte königliche statthalterey sothane failbietung den actum / venditionis¹⁸ eingangs ernanten

1 Entwurf des Kaufvertrags von Bistrau. Beilage eines Schreibens Jakob Hannibals III. von Hohenembs an Kaiser Joseph I., o. O. 1709 Dezember 16, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Dene-gata Recentiora 264/1, fol. 51r–60r. Der Kaufvertrag von Bistrau wurde, wie im Vaduzer Kaufvertrag erwähnt, am 7. Februar 1710 bestätigt.

2 Burg Rýzmbek, CZ.

3 Švihov u Klatov, Stadt, CZ.

4 Die Herren von Hradec bzw. Herren von Neuhaus waren ein böhmisches Adelsgeschlecht.

5 Zwangsverwaltung.

6 beziehungsweise.

7 Verwandten.

8 Zustimmung.

9 «fideicommiss afficiret»: Teil des Fideikommisses ist.

10 «qualitet autoritate cæsarea et omnium quorum interfuit consensu disolvirt»: aus kaiserlicher Macht und mit Zustimmung aller Beteiligten ausgelöst.

11 «pro bono allodiali»: als Allodialgut.

12 auszutauschen.

13 Angelegenheit.

14 aufgetragen.

15 Schuldenverwalter.

16 Bevollmächtigter.

17 «ad ratificandum»: zur Genehmigung (Bestätigung).

18 «actum venditionis»: Verkaufsakt.

herrn, herrn commissarien bedeüter massen untern 7. Novembris 1707 per decretum¹⁹ gnädig anvertrauet und hierauf gedachter herr Jacob Hannibal Friderich des Heyligen Römischen Reichs graff von Hohenembs sich vor einen khauffer behörig angemeldet, auch entlichen 234.000 fl. reinnisch ultimätè²⁰ zu zahlen accordiret²¹ und beschlossen worden.

Alß haben wir mehr vermelte commissarien zu gehorsamber folge dessen die dißfällige commission vorgenommen und den verkhauff mit zuziehung deren über das graff walderodische schuldenweeßen constituirten curatorum,²² wie auch des graff walderodischen gewaldthabers und mit einwilligung der sambentlichen auf bedeüter herrschafft versicherten herrn creditorn, den verkhauff folgender gestaldt geschlossen.

Nemblichen wir eingangs ernandte commissarien verkhauffen hiemit ihme, herrn Jacob Hannibal Friderich des Heyligen Römischen Reichs graff von Hohenembs, vorgemelte in Crudiner Crayß liegende und von bißherigen landschafflichen hafftungen allerdings befreyte, alßo ungravirte²³ herrschafft Bystra / mit allen appertinentien,²⁴ zugehörungen, recht- und gerechtigkeiten, benantlichen das schloss Bystra mit dem darbey befindlichen bräu- maltz-, dörr- und brandtweinhauß, sambt der bräupfannen und brandtweinköseln, auch andern hierzue erfordernten nothwendigkeiten, daß ius collaturæ,²⁵ alle erbaute pfarr- und filialkirchen, wie ingleichen sechs herrschafftliche mayerhöffe, und zwar zu Bystri, Ober- und Nider-Schönbrunn,²⁶ Laubendorff,²⁷ Bohnau²⁸ und Trepin²⁹ nebst stehenden dreyen schäffereyen zu Laubendorff, Bohnau und Trepin. Item³⁰ siebenmahl eine bredt-, eine walckh-, pulver- und eine papiermühlen mit der zieglhütten, kalchoffen, gebrochenen kalch und anderen steinern und steinbrüchen, auch gebrendt und unaußgebrendten ziegeln, dann das städtl Bystri und was in denen dreyzehen dörrfern, alß Schönbrunn, Kuhra,³¹ Katerzina, Lacznau, Laubendorff, Dieterspach,³² Bohnau, Neubiellau,³³ Wörßen,³⁴ Wachteldorff,³⁵ Trepin, Hartmaintz³⁶ und Hammergrund³⁷ der herrschafft zuständig und selbe genossen, mit denen in obgemelten städtl / Bystri, Schönbrunn, Kuhra, Lacznau, Laubendorff, Dieterspach, Bohnau, Wießen, Wachteldorff, Trepin und Hardtmaintz befindlichen herrn-, schanckh-, kratschmen- und wurtshäußern, mehr alle und jede bey dißer herrschafft und ob erwehnten städtl und dorffschafftten sich befindliche gebaudt und ungebauete, besetzt und unbesetzte, auch oed- und wüst stehende bürger-, bauren-, galupen- und garthenhäußer und -höffe, sambt denen darzue gehörigen gründten und anderen appertinenzien, wie auch die bey ob gesagter mayerhöffen, schäffereyen und mühlen verhandene gebäude, getraydt- und schüttböden, scheüren, schupffen, katheyen und stalungen, nebst allen geackert und ungeackerten, besäet und unbesäeten, auch praag liegenden und verwachsenen feldtern, ingleichen alle besetzte und unbesetzte, angerichte und ungerichte, auch noch wüste krapffen-, bruth-, streckh- und forellenteücht und teüchtle sambt denen fischbehaltern, auch allen wasserflüssen, bächen und bächlein, derenselben fischereyen, grundt und boden. /

Item alle wießen und wießmatten, awen, triffen und huetwaiden neben allen sothaner herrschafft Bystri gehörigen wäldtern, püschen, holtz- und gestreichwerch und anderen verwachsungen, neben

19 durch einen Bescheid.

20 zuletzt.

21 zugestimmt.

22 «constituirten curatorum»: bestimmten Verwalter.

23 unbelastete.

24 Zugehörungen.

25 «ius collaturæ»: Pfarrbesetzungsrecht.

26 Jedlová u Poličky, Gem., CZ.

27 Pomezí, Gem., CZ.

28 Banín, Gem., CZ.

29 Trpín Gem., CZ.

30 Auch.

31 Kurau (Fahnendorf), Dorf, CZ.

32 Stašov, Gem., CZ.

33 Bělá nad Svitavou, Dorf, CZ.

34 Česka Dlouhá (Böhmisch Wiesen), Gem., CZ.

35 Hlsnice, Dorf, CZ.

36 Hartmanice u Poličky, Gem., CZ.

37 Hamry u Rohozné, Weiler, CZ.

allen gehackten, brenn-, bau- und sagholtz, bergen und thallen und dem in selben und auf der gantzen herrschafft zuständigen iure venandi³⁸ und jagtsgerechtigkeit, baum-, obst-, kuchen-, krauth und hopffengarten, nicht weniger alle und jede zu der verkauften herrschafft Bystra zuständige bepflandte und unbepflandte burger, bauren, galupner, gartner und andere unangesess- und angesessene, aldort gebohrne, oder in unterthänigkeit dahin sich begebene und von anderwärts loßgelassene an- und abweßende, auf der wanderschafft begriffene, von grundt und boden entwichene, oder sonst weggekommene und anderstwo ohne ordentlichen loßbrief sich aufhaltende unterthanen, mann und weiblichen geschlechts, jung und alt, wittwen und wayßen, neben allen mitverkauften unterthanen, erbfällen und gerechtigkeiten, wie auch allen stätt- / und lauffenden, steig- und fallenden geldt, getraydt, mühl, krätschen, äcker, gärthen, wiesen und andern zinsen, wie die immer nahmen haben mögen, wie auch biergefällen, handt, ross, fuhr, schutt, gespunst, robathen, frohndiensten, bothmässig- und schuldigkeiten, auch waß sonst denen obrigkeiten die unterthanen de iure aut consuetudine³⁹ zu verrichten und zu laisten verbunden seyn, neben allen auf denen mayrhöffen und schäffereyen befindlichen wirtschafftsmobilien, wie auch zur jagd und fischereyen benöthigte netzen und gezeügen, wie nicht weniger daß sowohl bey ihnen, unterthanen, als in mayrhöffen verbleibende obrigkeitliche rindt, schaff, schwein und federvieh groß und klein.

Ingleichen auch den vorrätigen hopfen und maltz vermög monatszettel, wie auch die nach den übergebenen inventario⁴⁰ befindlichen mobilien,⁴¹ in summa mit allen zu dißer herrschafft gehörigen appertinentien, lustbahr- und herrlichkeiten, auch völligen herrschafft, obrigkeitlichen recht und gerechtigkeiten, in waß selbe immer bestehen / und den nahmen haben, auch zu finden seyn mögen in denen märckten, gezirckh, rainen, steinen und granitzen, in welchen in welchen mehr ermelte herrschafft Bystra sambt dessen zugehörigen von alters hero begriffen gewesßen, und wie solche die vorige possessores, nemlich die hoch- und wohlgebohrne frau, frau Lucia Ottilia Liebsteinskin von Kolowrat,⁴² gebohrne gräffin von Martinitz,⁴³ dann auch weyland der hoch- und wohlgebohrne herr, herr Georg Adam graff von Martinitz,⁴⁴ als nach der weyland frauen Lucia Ottilia Liebsteinskin von Kolowrat, gebohrner gräffin von Martinitz crafft eines in der königlichen landtaffel in dem pomerantschenfarben kauff-quatern anno 1651 den 29. Aprilis sub littera⁴⁵ L 6 einverleibten testaments instituirter⁴⁶ universalerb ererbet, folgens nach dem zeithlichen hintritt des herrn Geörg Adam Borzita graffen von Martinitz weyland der hoch- und wohlgebohrne herr, herr Maximilian Valentin, des Heyligen Römischen Reichs graff von Martinitz, der römischen kayserlichen mayestät würcklicher gehaimber rath, cammerer und obrister landthoffmeister im königreich Böhheimb, von der auch hoch- und wohlgebohrnen frauen, frauen / Johanna gräffin von Martinitz, gebohrner marchesin von Conzaga,⁴⁷ mittels eines aufgerichten und der königlichen landtaffel in dem dritten silberfarben khauff-quatern anno 1651 sub littera G 2 einverleibten testaments und crafft eines gewissen in dem sechsten nußfarben gedenckh-quatern sub littera G 22 befindlichen vergleichs den 9. Januarii des verlittenen 1653. jahrs an sich gebracht, alsdann aber vermöge dessen aufgerichten und der königlichen landtaffel in dem sechsten olivfarben khauff-quatern anno 1677 den 22. monathstag Decembris sub littera A 7 einverleibten testaments an

38 *Jagdrecht.*

39 «de iure aut consuetudine»: von Rechtswegen oder aus Gewohnheit.

40 *Bestands- bzw. Vermögensverzeichnis.*

41 *bewegliche Güter.*

42 *Die Herren von Kolowrat-Liebsteinsky waren ein Zweig des böhmisch-mährisches Adelsgeschlechts Kolovrat. Vgl. Wurzbach 12 (1864), S. 371–398.*

43 *Die Grafen von Martinitz waren ein böhmisches Adelsgeschlecht. Vgl. Wurzbach 17 (1867), S. 43–50.*

44 *Georg Adam (I.) Borita Graf Martiniz (1602–1751) war Präsident der Böhmisches Hofkammer, kaiserlicher geheimer Rat, Kämmerer und oberster Kanzler des Königreichs Böhmen. Vgl. Wurzbach 17 (1867), S. 47.*

45 *im Dokument.*

46 *festgelegter.*

47 *Johanna Gonzaga, Fürstin und Markgräfin von Castiglioni, war die Frau von Graf Georg Adam (I.) Borita von Martinitz. Vgl. Wurzbach 17 (1867), S. 47.*

seine gemahlin frau Annam Catharinam gräffin von Martinitz, gebohrne von Buckowe,⁴⁸ erbaigenthumblich transferiret⁴⁹ und verschaffet. Sie, hoch- und wohlgebohrne herren und frauen, herr Georg Adam des Heyligen Römischen Reichs graff von Martinitz, herr auf Schmetschna,⁵⁰ Schlan,⁵¹ Planitz⁵² und Brunnersdorff,⁵³ regierer des hausses Schmetschna, der römischen kayserlichen mayestät würcklicher cammerer / und reichshoffrath, und Quidobaldus Maximilianus, auch des Heyligen Römischen Reichs graff von Martinitz, herr auf Hagerstorff⁵⁴ und Horowitz,⁵⁵ der römischen kayserlichen mayestät, wie auch ihro erzherzoglichen durchlaucht Josephi würcklicher cammerer, dann auch frau Anna Francisca gräffin Kinskin⁵⁶ und Susanna Renata Josepha gräffin Tscherninin, beede gräffinnen von Martinitz, von hochbesagter frau gräffin von Martinitz alß leiblichen frauen muetter inhalts ob ernanten in dem dritten citronfarben khauff-quatern sub littera P 23 eingetragenen testaments ererbet, possediret⁵⁷ und endtlichen, wie weyland herr Johann Paul Leopold graff von Walderode, solche herrschafft Bystri anno 1686 den 24. monathstag Januarii erkhauffet und solches der in dem andern weissen lilienfarben gedenkch-quatern anno 1687 den 5. Julii sub littera G 10 der königlichen landtaffel einverleibte contract mit mehrern außweyßet, / wovon das geringste nicht außgenomben, noch auch denen sambentlichen herren graffen von Walderode, oder denen hierauf quocunque modo⁵⁸ versichert gewesten herren creditoribus, deren erben und nachkommen, einiges ferneres recht nicht vorbehalten wirdt, sondern wir, commissarien, transferiren diße herrschafft Bystri sambt allen appertinenzien auff den herrn khauffer, dessen erben und erbnehmen zu freyen erbaigenthumb, gäntzlichen genuß, völliger besitz und beherrschung und übergeben dißelbe, umb darmit alß mit seinen erbaigenthumblichen und proper⁵⁹ gueth nach aigenen belieben und gefallen ohne männiglichen eintrag und hindernus zu disponiren,⁶⁰ zu thuen und zu lassen, auch zu schalten und zu walten, eingangs hochgedachten herrn Jacob Hannibal des Heyligen Römischen Reichs graff von Hohenembs, dessen erben und nachkommenden / von dato dißes contracts zum völligen genuß umb eine khauffsumma pro zweymahl hundert vier und dreiszig taußent⁶¹ gulden rheinisch, jeder zu sechzig kreutzer gerechnet, welche pactirte⁶² khauffsumma herr khauffer vor sich und seine erben sich verobligirt⁶³ an paaren geldt bey der übergaaß oder einantwortung solcher herrschafft Bystra auf einmahl vollständig zu erlegen und zu bezahlen. Allermassen auch der vaduzische und schellenbergische herr khauffer, fürst Adam von Lichtenstein, sich auch gegen ihro römisch kayserliche mayestät sub iteratis datis in formalibus⁶⁴ unveränderlich erclärt haben auch ihrerseits das paare geldt alßogleich zu erlegen, damit das hohenembsische fideicommiss mit einen andern surrogato alß Bystra desto sicherer verwexlet werden khöndte, gleich wie auch allerhöchst besagt seine kayserliche mayestät allein damahl noch zur mitfertigung wegen eines hohenembsischerseiths mitconcurrirenden pupillen⁶⁵ zu des fürstlichen herrn khauffers sicherheit einen vormündter zu constituiren,⁶⁶ mit pflicht / zu belegen, auch wie alles punctuel erfüllet worden, in allem zu informiren und dessen consensum beyzuziehen, allergnädigst vorgeschrieben und anbefohlen haben. Welchem nach nun Vors anderte pro parte⁶⁷ aller herren graffen von Walderode, auch aller creditoren, die an dißer herrschafft

48 *Bukovka, Gem., CZ.*

49 *übertragen.*

50 *Smečno, Stadt, CZ.*

51 *Slaný, Stadt, CZ.*

52 *Plánice, Stadt, CZ.*

53 *Prunéřov, Ortsteil von Kadan, Stadt, CZ.*

54 *Ahnikov, Dorf, heute ein Teil von Málkov, Gem., CZ.*

55 *Hořovice, Stadt, CZ.*

56 *Das Adelsgeschlecht der Kinsky stammt aus Böhmen (CZ). Vgl. Seger, Überblick.*

57 *besessen.*

58 *«quocunque modo»: auf jede Weise.*

59 *richtiges.*

60 *verfügen.*

61 *234.000.*

62 *vereinbarte.*

63 *verpflichtet.*

64 *«sub iteratis datis in formalibus»: immer wieder in aller Form.*

65 *«mitconcurrirenden pupillen»: mitstreitende Waisen.*

66 *bestimmen.*

67 *von Seiten.*

einigen zuspruch, wie der immer nahmen haben mag, gehabt, in krafft dißes khauffbriefs in bester und zierlichster form rechtens, wie es dißes löbliche königreich Böheimb satzung und gewonheit erfordern und vermögen, hiemit der behörige verzicht beschiehet. Hingegen verspricht der herr khauffer, die khauffsumma in guetter, gangbahrer und kheiner devaluation⁶⁸ unterworfenen müntz, wie vorgemelt zu bezahlen, gleichwie auch die herren commissarien versprochen, vorgemelte erkhauffte herrschafft unveralienirter mit allen dero zustehend und dato her serie successorum⁶⁹ besessenen hochheiten, regalien, recht- und gerechtigkeiten, sambt was sonst de iure aut consuetudine hierzu gehörig in usu⁷⁰ geweßen und noch ist, oder gehörig seyn mag, einzuantworten. Und sintemahlen

Vors dritte die vorige herren und frauen inhabere / graffen und gräffinen von Martinitz crafft eines contracts in dem stadl Bystra ewig eine von ihrer seeligen frauen muetter Anna Catharina gräffin von Martinitz, gebohrene von Buckowe, aufgerichte scapulierbruderschaft⁷¹ vortzupflantzen verordnet, auch alle khünfftige possessores⁷² mit dißem onere⁷³ verbunden haben, wie in gleichen, weillen zu dißem endte sie, martinitzische, sich von dem khauffschilling zu bestreitung derjenigen præstationen⁷⁴ sieben hundert gulden abziehen lassen, alß wirdt auch herr khauffer befugt seyn, zu erhaltung dißer scapulierbruderschaft von denen khauffschillings geldtern sieben hundert gulden hinwiderumb zu defalciren⁷⁵ und solche bey der herrschafft Bystra zu lassen. Nicht weniger und in simili⁷⁶ werden die zwischen herrn Max Valentin graffen von Martinitz und herrn bischoffen zu Ollmütz bey der hochlöblichen königlichen Böhmischen Hoffcanzley hin und wider gewechslete acta neben andern schriftlichen documenten und notthurfften bey der herrschafftübergaab dem herrn khauffer einzuhändigen seyn. Waß aber

Vors vierde die kollowratische auf der herrschafft Bystra gestiffte fundation anbelanget, übernimmt / solche der herr khauffer ohne entgelt mit dißem onere, wie es die martinitzische herren und frauen erben und hernachmahlen herr Johann Paul graff von Walderode crafft ob besagten zwischen ihnen getroffenen und der königlichen landtaffel in der andern weissen lilienfarben gedenckh-quatern anno 1697 den 5. Julii sub littera G 10 einverleibten contracts § vors dritte getragen und aufgebürdet gehabt haben, nemblichen vor eine all sambstägliche heylige seelmess sechs und zwanzig gulden rheinisch, item dem pfarrherrn jährlichen dreyzehnen vass bier gegen abführung königlichen tatzes,⁷⁷ so viel dessen jederzeith gegeben wirdt, und decem⁷⁸ getraydt, benantlichen ein und zwanzig drey viertl 2 $\frac{3}{4}$ metzen an korn und so viel haabern, dem cantor aber vier und zwanzig pfundt käß zur colleda^a. Ebener massen

Vors fünffte werden die onera und præstationes⁷⁹ ohne einigen entgelt von wegen der scapulierbruderschaft von dem herrn khauffer übernomben, nemblichen, daß dem aldasigen / pfarrherrn und cantor jährlichen ein gewisses und zwar an geldt neun gulden, dreyssig sechs kreutzer, zwey pfenning, ain centner karpffen, ain halben centner hechten, zehen pfundt fleisch, vier bindt wein, ein halben eimer bier, ein und ein halber strich haber, dem cantor aber drey strich korn, ein virl und ein vass bier, auß denen herrschafftlichen intraden, braühauß und renthen geraichet werden sollen. Hingegen

Vors sechste wirdt dem herrn khauffer eine authentische specifcation⁸⁰ alles viehes, moblien und waß sich unter denen unterthanen und schencken in ruckstandt befindet, zu überlassen folgsamb nach lauth

68 Entwertung.

69 «serie successorum»: in Erbfolge.

70 in Gebrauch.

71 Die Skapulierbruderschaft ist eine christliche Vereinigung, die für Laienkatholiken vom Karmeliterorden eingerichtet wurde.

72 Besitzer.

73 Bürde.

74 Ansprüche.

75 abzurechnen.

76 genauso.

77 Getränkesteuer.

78 10.

79 Leistungen.

80 «authentische specifcation»: richtige Aufstellung.

sothaner specification die herrschafft Bystra zu überantworten, nicht minder das schwere und geringe, sowohl in körnern alß stroh bestehendte getraydt, sambt aller gespunst, fexung darbey zu lassen seyn, und soll vom tag des beschluß dißes contracts weder von vieh, weder von getraydt, noch von gespunst etwas verwendet, sondern alles, waß vermög dißes contracts abgeredet worden, / auf der herrschafft Bystra in statu quo⁸¹ und unberuckter verbleiben, so soll auch wegen des kayserlichen biertätzes, aller contributionen,⁸² wie auch wegen aller denen bedienten und gesindl schuldigen lidlohn⁸³ zum beschluß dißes contracts behörige richtigkeit gepflogen, und also alles ohne dißfällige geringste zahlungsbeschwerus übergeben und eingeraumbt werden. Und zumahlen

Vors siebendte dem herrn khauffer an denen schriftlichen urkhundten mercklichen gelegen, alß werden dem herrn khauffer die alt und neue urbaria, burgerrechten, grundt-, rain-, wayßen-, spittal- und kirchenbücher, kirchen-, raittungen,⁸⁴ amts- und anderer register, auch die contracten, documenten, urkhundten und quittungen, welche die herrschafft Bysta concerniren,⁸⁵ nemblich die acta der geführten rechts-processen woran denen inhabern gelegen, so viel deren vorhanden seyndt, oder im amt sich befinden und hinter denen amtsbedienten verbleiben, unter einer ordentlichen in duplo verfasten und von beeden theillen unterschriebenen specification außzuhändigen, einzuantworten und zuzustellen seyn. Entlichen und /

Vors achte. Wirdt dißer geschlossene contract auf vorhergehende gnädige ratification ihrer excellenz und gnaden derer königlichen herrn, herrn statthaltere mit bewilligung der römischen kayserlichen mayestät räthen und wohlverordneten herren unterambtleuthen bey der königlichen landtaffel im königreich Böhemb in bemelte königliche landtaffel, jedoch auf gleiche unkhosten einverleibt werden können und sollen. Zu urkhundt und vester beglaubigung dessen ist dißer contract in zwey gleichlautende exemplaria verfasst, forderist von unß commissarien, dann dem herrn khauffer aigenhändig unterschrieben und mit allseithigen angebohrnen petschafften becafftiget worden. So beschehen Prag, im jahr und tag, wie eingangs vermeldet.

81 *derzeitigen Stand.*

82 *Kriegssteuern.*

83 *Dienstbotenlöhne. Vgl. Krünitz 78 (1800, 1806), S. 594.*

84 *Abrechnungen.*

85 *betreffen.*